

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Mühbrook**

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

in der Fassung 6. Änderungssatzung vom 09.11.2018

### Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Mühbrook erlassen:

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde Mühbrook führt ein eigenes Wappen mit folgender Wappenbeschreibung:  
„Im Wellenschnitt von Silber und Blau geteilt. Oben der rote Giebel eines Bordesholmer Bauernhauses zwischen zwei grünen Eichenblättern, unten ein übereck gestellter, mit der Deichsel nach vorn weisender silberner zweirädriger Karren.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem in einen oberen weißen und einen unteren blauen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Mühbrook, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Abbildung oder die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

## **§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

## **§ 4 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### **a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Beiträge, Gebühren

### **b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bau- und Wegeangelegenheiten; Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege;  Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

**c) Ausschuss für Gemeinschaftsaufgaben**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Kultur, sportliche und soziale Angelegenheiten

**d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird für ihr Aufgabengebiet gemäß § 45 Abs. 2 GO die Befugnis erteilt, im Rahmen der Haushaltsansätze über die Vergabe von Aufträgen (mit Ausnahme des Erwerbs von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 15 GO) sowie über die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € zu entscheiden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
- (6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

**§ 5****Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6****Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 50,-- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeiter.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bordesholm veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „BORDESHOLMER RUNDSCHAU“, erscheint wöchentlich mittwochs und wird den Haushaltungen kostenlos zugestellt. Für den Fall, dass der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt am vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verkündung von Satzungen der Gemeinde durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen, im Hörfunk, im Fernsehen oder in anderer ortsüblicher Art ersetzt werden. Gleiches gilt bei einem Nichterscheinen des amtlichen Bekanntmachungsblattes durch höhere Gewalt. Die Verkündung nach Abs. 1 ist sodann unverzüglich nachzuholen. Hierbei sind der Zeitpunkt und die Art der Ersatzverkündung anzugeben.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

## §12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.1999, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.05.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mühbrook, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Mühbrook  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

1. Änderungssatzung vom 29.05.2008

Die Änderung des § 9 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

2. Änderungssatzung vom 09.09.2008

Die Änderung des § 4 tritt am 01.06.2008 in Kraft.

3. Änderungssatzung vom 12.08.2013

Die Änderung des § 4 tritt rückwirkend am 01.06.2013 in Kraft.

4. Änderungssatzung vom 14.05.2014

Die Änderung folgender Paragraphen treten nach Bekanntgabe am 28.05.14 in Kraft:

§ 4 Abs. 6 wird neu eingefügt

§ 7 erhält eine neue Fassung

§ 10 erhält eine neue Fassung

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten wird neu eingefügt

§ 11 Inkrafttreten wird § 12

5. Änderungssatzung vom 09.08.2018

§ 4 Abs. 1b und c und § 6 Abs. 1 treten nach Bekanntgabe am 15.08.2018 in Kraft.

6. Änderungssatzung vom 09.11.2018

§ 4 Abs.1 b tritt am 15.11.2018 in Kraft.